



GEHEIMHALTUNGSVEREINBARUNG

Wechselseitige Fassung für Entwicklungspartner

zwischen

AIOS Automotive Integrated Overhead Systems GmbH

Comotorstraße 12

66802 Überherrn

Amtsgericht Saarbrücken, HRB 13611

vertreten durch den Geschäftsführer Swen Graf

- nachfolgend „AIOS“ -

und

[Firma]

[Straße, Hausnummer]

[PLZ, Ort]

[Registergericht, HR-Nummer]

vertreten durch [Funktion, Name]

- nachfolgend „Partner“ -

AIOS und Partner nachfolgend einzeln „Partei“ und gemeinsam „Parteien“ genannt.

Diese Vereinbarung gilt beidseitig. Jede Partei kann im Rahmen des nachstehenden Vorhabens sowohl offenlegende Partei („Informationsgeber“) als auch empfangende Partei („Informationsempfänger“) sein. Die Pflichten dieser Vereinbarung treffen jede Partei in ihrer jeweiligen Rolle in gleicher Weise.

Präambel

Die Parteien beabsichtigen, Gespräche und Prüfungen zu folgendem Vorhaben zu führen:

<i>Kurzbeschreibung des Vorhabens</i>

- nachfolgend „Vorhaben“ -

Im Zusammenhang mit dem Vorhaben werden die Parteien einander vertrauliche Informationen zugänglich machen. Ziel dieser Vereinbarung ist es, diese Informationen zu schützen und die Voraussetzungen angemessener Geheimhaltungsmaßnahmen im Sinne des Gesetzes zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen (GeschGehG) zu erfüllen.

§ 1 Definition „Vertrauliche Informationen“

(1) **Positive Definition:** „Vertrauliche Informationen“ sind alle Informationen, gleich in welcher Form, Art oder Verkörperung, die eine Partei der anderen Partei oder deren zulässigem Personenkreis im Zusammenhang mit dem Vorhaben offenlegt und die als vertraulich gekennzeichnet sind oder bei denen sich die Vertraulichkeit aus der Natur der Sache oder den Umständen der Offenlegung ergibt.

Dies umfasst insbesondere, aber nicht abschließend: Geschäfts- und Projektpläne, Kalkulationen, Finanz- und Kostendaten, Verträge, Kunden-, Lieferanten- und Personaldaten, Konstruktions-, Werkstoff-, Rezeptur- und Verfahrensdaten, Prüf-, Mess- und Versuchsergebnisse, Software und Quellcode, Erfindungen und



sonstiges geistiges Eigentum, Muster, Prototypen und Bemusterungsteile sowie sämtliche in einem gesicherten Datenraum bereitgestellten Unterlagen.

- (2) **Negativabgrenzung:** Keine vertraulichen Informationen sind solche, die
- a) ohne Verstoß gegen diese Vereinbarung allgemein bekannt sind oder werden,
 - b) dem Informationsempfänger vor Erhalt nachweislich und ohne Vertraulichkeitsverpflichtung bekannt waren,
 - c) von einem berechtigten Dritten rechtmäßig und ohne Vertraulichkeitsverpflichtung erlangt wurden, oder
 - d) vom Informationsempfänger nachweislich unabhängig und ohne Nutzung vertraulicher Informationen entwickelt wurden.
- (3) Die Darlegungs- und Beweislast für das Vorliegen einer Ausnahme nach Absatz 2 trägt der Informationsempfänger. Eine Ausnahme greift nicht bereits deshalb, weil einzelne Bestandteile einer Information unter Absatz 2 fallen; erforderlich ist, dass auch die konkrete Zusammenstellung und Anordnung der Bestandteile von der Ausnahme erfasst ist.

§ 2 Zulässiger Personenkreis

- (1) Der Informationsempfänger darf vertrauliche Informationen ausschließlich zugänglich machen an
- a) seine Geschäftsführer, leitenden Angestellten und Mitarbeiter,
 - b) verbundene Unternehmen im Sinne der §§ 15 ff. AktG sowie deren Organe und Mitarbeiter,
 - c) externe Rechtsanwälte, Patentanwälte, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer und sonstige Berater, die einer gesetzlichen oder vertraglichen Verschwiegenheitspflicht unterliegen,
- soweit und solange diese die Informationen zur Durchführung oder Bewertung des Vorhabens tatsächlich benötigen (Grundsatz „need to know“).
- (2) Die Weitergabe an sonstige Dritte, insbesondere an Unterauftragnehmer, Entwicklungspartner oder Prüfinstitute, bedarf der vorherigen Zustimmung des Informationsgebers in Textform.
- (3) Der Informationsempfänger stellt sicher, dass alle nach Absatz 1 und 2 einbezogenen Personen die Pflichten dieser Vereinbarung einhalten, als wären sie selbst Partei; bei Personen ohne gesetzliche Verschwiegenheitspflicht ist dies vor der Offenlegung schriftlich sicherzustellen. Für Verstöße dieser Personen haftet der Informationsempfänger wie für eigenes Verhalten.
- (4) Der Informationsempfänger benennt dem Informationsgeber auf Verlangen die Personen, denen vertrauliche Informationen zugänglich gemacht wurden.

§ 3 Verhaltenspflichten

- (1) **Geheimhaltung:** Der Informationsempfänger macht vertrauliche Informationen weder ganz noch teilweise unbefugt Dritten zugänglich.
- (2) **Zweckbindung:** Vertrauliche Informationen dürfen ausschließlich zum Zweck der Bewertung und Durchführung des Vorhabens verwendet werden. Jede darüber hinausgehende Nutzung, insbesondere für eigene Entwicklungen, Angebote oder Schutzrechtsanmeldungen, ist untersagt.
- (3) **Angemessene Schutzmaßnahmen:** Der Informationsempfänger schützt vertrauliche Informationen mit mindestens derselben Sorgfalt wie eigene Geschäftsgeheimnisse, jedoch nicht geringer als mit der im



Verkehr erforderlichen Sorgfalt. Dies umfasst Zugriffsbeschränkungen, gesicherte Speicherung und Übertragung sowie die Verpflichtung der einbezogenen Personen.

- (4) **Vervielfältigungen:** Kopien, Aufzeichnungen und sonstige Reproduktionen dürfen nur im erforderlichen Umfang erstellt werden und unterliegen denselben Schutzpflichten wie die Originale.
- (5) **Reverse Engineering:** Überlassene Muster, Prototypen, Bauteile, Werkstoffe und Software dürfen ohne vorherige Zustimmung des Informationsgebers in Textform nicht beobachtet, untersucht, zerlegt, analysiert oder getestet werden, um daraus vertrauliche Informationen zu gewinnen. Die Erlaubnis des § 3 Abs. 1 Nr. 2 GeschGehG wird hiermit ausdrücklich abbedungen.
- (6) **Keine Rechteeinräumung:** Mit der Offenlegung vertraulicher Informationen werden keinerlei Rechte an diesen Informationen übertragen oder Lizenzen eingeräumt, weder ausdrücklich noch stillschweigend. Bestehende und künftige Schutzrechte verbleiben beim Informationsgeber.
- (7) **Rückgabe und Löschung:** Auf Aufforderung des Informationsgebers oder bei Beendigung des Vorhabens sind sämtliche vertraulichen Informationen einschließlich Kopien, Notizen, Muster und Datenträger unverzüglich zurückzugeben oder nachweislich zu löschen. Ausgenommen sind Kopien in automatisierten Datensicherungen sowie Unterlagen, die gesetzlichen Aufbewahrungspflichten unterliegen; für diese gilt die Geheimhaltungspflicht bis zur Löschung fort.
- (8) **Abwerbeverzicht:** Für einen Zeitraum von zwölf Monaten nach Unterzeichnung wird keine Partei Mitarbeiter oder Kunden der anderen Partei unter Nutzung vertraulicher Informationen abwerben. Allgemeine, nicht auf bestimmte Personen gerichtete Stellenausschreibungen bleiben zulässig.

§ 4 Kein Vorvertrag, keine Exklusivität

Diese Vereinbarung begründet keine Verpflichtung zum Abschluss weiterer Verträge, keine Exklusivität und keine Pflicht zur Offenlegung bestimmter Informationen. Jede Partei kann die Gespräche über das Vorhaben jederzeit ohne Angabe von Gründen beenden.

§ 5 Keine Gewähr

Der Informationsgeber übernimmt keine Gewähr für die Richtigkeit oder Vollständigkeit der vertraulichen Informationen. Gesetzliche Haftung für Vorsatz und arglistiges Verschweigen bleibt unberührt.

§ 6 Vertragsstrafe und Rechtsfolgen

- (1) Für jeden schuldhaften Verstoß gegen die Pflichten aus §§ 2 und 3 zahlt die verletzende Partei an die andere Partei eine Vertragsstrafe in Höhe von

EUR [Betrag, Vorschlag: 50.000]

Bei einer andauernden Verletzung ist die Vertragsstrafe für jeden angefangenen Monat der Zuwiderhandlung erneut verwirkt, insgesamt jedoch begrenzt auf

EUR [Höchstbetrag, Vorschlag: 250.000]

- (2) Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens bleibt unberührt; verwirkte Vertragsstrafen werden auf einen Schadensersatzanspruch angerechnet.
- (3) Die Ansprüche nach dem GeschGehG, insbesondere auf Unterlassung, Beseitigung, Auskunft und Schadensersatz, sowie der Anspruch auf einstweiligen Rechtsschutz bleiben unberührt.

§ 7 Gesetzliche Offenlegungspflichten

Ist der Informationsempfänger aufgrund gesetzlicher Vorschrift, gerichtlicher oder behördlicher Anordnung zur Offenlegung vertraulicher Informationen verpflichtet, informiert er den Informationsgeber unverzüglich in Textform, soweit dies rechtlich zulässig ist, und beschränkt die Offenlegung auf das gesetzlich gebotene Maß. Die Rechte nach § 5 GeschGehG, insbesondere zur Aufdeckung rechtswidriger Handlungen, sowie Rechte der Arbeitnehmervertretungen bleiben unberührt.

§ 8 Exportkontrolle

Die Parteien beachten bei der Weitergabe vertraulicher Informationen die anwendbaren außenwirtschaftsrechtlichen Vorschriften, insbesondere AWG und AWW, die Dual-Use-Verordnung (EU) 2021/821 sowie gegebenenfalls US-Reexportvorschriften. Vertrauliche Informationen, die einer Genehmigungspflicht unterliegen, werden Personen ohne Ansässigkeit in der Europäischen Union nur nach vorheriger Prüfung und, soweit erforderlich, nach Erteilung der notwendigen Genehmigung zugänglich gemacht. Soweit Informationen als Verschlussache eingestuft sind oder werden, gehen die Vorschriften des staatlichen Geheimschutzes dieser Vereinbarung vor.

§ 9 Datenschutz

Soweit im Rahmen des Vorhabens personenbezogene Daten übermittelt werden, beschränken die Parteien dies auf das erforderliche Maß und beachten die Vorgaben der DSGVO. Eine gegebenenfalls erforderliche Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung wird gesondert geschlossen.

§ 10 Laufzeit und Dauer der Pflichten

- (1) Diese Vereinbarung tritt mit Unterzeichnung durch beide Parteien in Kraft und gilt für die Dauer des Vorhabens, längstens jedoch 36 Monate. Eine ordentliche Kündigung ist ausgeschlossen; das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
- (2) Die Geheimhaltungs- und Nutzungspflichten dieser Vereinbarung bestehen über die Beendigung hinaus fort, und zwar
 - a) für vertrauliche Informationen, die Geschäftsgeheimnisse im Sinne des § 2 Nr. 1 GeschGehG sind, zeitlich unbegrenzt, solange die Voraussetzungen des Geschäftsgeheimnisses vorliegen,
 - b) für alle übrigen vertraulichen Informationen für einen Zeitraum von zehn Jahren ab Beendigung dieser Vereinbarung.

§ 11 Schlussbestimmungen

- (1) Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung dieses Schriftformerfordernisses.
- (2) Rechte und Pflichten aus dieser Vereinbarung dürfen ohne Zustimmung der anderen Partei nicht auf Dritte übertragen werden; die Übertragung auf verbundene Unternehmen im Sinne der §§ 15 ff. AktG bleibt zulässig.
- (3) Sollten einzelne Bestimmungen unwirksam oder undurchführbar sein, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Die Parteien ersetzen die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame, die dem wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommt.



- (4) Diese Vereinbarung unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts und der Regeln des internationalen Privatrechts.
- (5) Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung ist Saarbrücken, soweit die Parteien Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliche Sondervermögen sind. Der Informationsgeber ist berechtigt, auch am allgemeinen Gerichtsstand des Informationsempfängers zu klagen.

Unterschriften

**AIOS Automotive Integrated
Overhead Systems GmbH**

[Firma Lieferant]

Ort, Datum

Ort, Datum

Sven Graf, Geschäftsführer

[Name, Funktion]